

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach AGVO von Förderanträgen im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020

Nach der AGVO freigestellte Infrastrukturbereiche

VO (EU) Nr. 651/2014

5. Besondere Anforderungen nach Art. 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
5.1.	Es handelt sich um Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2.	Die Investition ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern. oder Die Investition ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3.	Die Investitionen sollen nicht sicherstellen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen. Ausnahme: a) neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-Binnenschiff-fahrts- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft wurden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge gelten; b) vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für diese Fahrzeuge gelten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4.	Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten; b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.
5.5.	Die Beihilfeintensität überschreitet – bei großen Unternehmen nicht 45 % – bei mittleren Unternehmen nicht 55 % – bei kleinen Unternehmen nicht 65 % der beihilfefähigen Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel